

**Gässli Film Festival 2018**  
**TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

**1. Das Gässli Film Festival**

Das Gässli FilmFestival (GFF) ist ein jährlicher Kurzfilmfestival-Wettbewerb, der in Basel stattfindet. Das GFF wird vom Verein für die Förderung der Begeisterung am bewegten Bild organisiert und durchgeführt.

**2. Teilnahmebedingungen**

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen werden mit der Anmeldung (vgl. Ziff. 3.) integrierender Vertragsbestandteil.

**3. Anmeldung**

a. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt für die Anmeldung eines oder mehrerer Kurzfilme sind Filmemacher aus dem In- und Ausland.

b. Voraussetzungen

Ein Film darf inklusive Abspann maximal 20 Minuten lang sein.

Zugelassen werden alle Genres von Kurzfilmen (Fiktion, Dokumentarfilm, Animation, Medienkunst, Musikvideos, etc...) sowie Filmwerke für das Innovative Storytelling-Rahmenprogramm (VR und jegliche Form von modernen visuellen Arbeiten).

Sofern einer der Wettbewerbe einen direkten Bezug des Filmemachers oder dessen Werk zur Region Basel erfordert (Gässli Nachwuchspreise), ist der regionale Bezug im GFF Anmeldeformular anzugeben. Zur Begründung geeignet sind insbesondere die folgenden Anknüpfungen:

- a. Wohnsitz oder Heimatort des Filmemachers in der Region Basel;
- b. Wohnsitz oder Heimatort eines Darstellers einer Hauptrolle in der Region Basel;
- c. Wohnsitz oder Heimatort von Schlüsselpersonen des Filmstabs (Regisseur, Drehbuchautor, Produzent/Produktionsfirma, Kameramann und Animator);
- d. Drehort in der Region Basel;
- e. Thematisierung der Region Basel im Werk;
- f. Ehemalige GFF-Preisträgerschaft des Filmemachers;
- g. Sofern das GFF mit Unterstützung durch eine Partnerregion durchgeführt wird: Wohnsitz oder Heimatort eines Filmemachers in der Partnerschaftsregion.

c. Anmeldefrist

Die Anmeldung hat bis spätestens Freitag, 1. Juni 2018 zu erfolgen.

d. Anmeldeform

Die Anmeldung wird innert der Anmeldefrist mit dem auf [www.baselfilmfestival.ch](http://www.baselfilmfestival.ch) abrufbaren Anmeldeformular vorgenommen. Mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular ist auf eigene Kosten und eigenes Risiko entweder durch Übermittlung eines Links für den Download oder Sendung eines Sticks eine Kopie des angemeldeten Films zur Prüfung einzureichen, wobei eine Codec-Qualität von zumindest H264 ausreichend ist. Sofern der Film diesen Mindestanforderungen nicht genügt

oder nicht visioniert werden kann, stellt der Filmemacher umgehend eine qualitativ einwandfreie Kopie zur Verfügung. Es erfolgt keine Retournierung von eingereichten Screener-Kopien.

#### e. Anmeldegebühr

Je angemeldetem Film ist eine Anmeldegebühr von CHF 20.– zu entrichten.

### **4. Selektion**

Das GFF prüft die Anmeldungen und die zur Verfügung gestellten Filmkopien und entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung eines Werks für das Festivalprogramm.

Eine Aufnahme in das Festivalprogramm wird dem Filmemacher per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt.

Im Falle der Aufnahme eines Werks in das Festivalprogramm reicht der Filmemacher innert einer Frist von 7 Tagen die folgenden (allenfalls noch fehlenden) Komponenten ein:

- a. Screening-Master in High Definition-Version;
- b. Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular;
- c. Maximal 15 Sekunden langer Clip mit der Vorstellung des Filmemachers;
- d. Das durch GFF angeforderte Werk des Filmemachers in Englischer und/oder Deutscher Sprache (Original mit Untertiteln oder synchronisierter Fassung). Allfällige damit verbundene Bearbeitungskosten trägt der Filmemacher.
- e. Weitere durch GFF angeforderte Materialien.

Für die Erledigung der Komponenten d. und e. kann die Frist durch GFF angemessen erweitert werden.

### **5. Ausschluss**

Das GFF behält sich vor, jederzeit Teilnehmer vom Wettbewerb auszuschliessen.

Gründe, die zu einem Ausschluss vom Wettbewerb führen, können insbesondere sein die

- a. versäumte Zahlung der Anmeldegebühr (vgl. Ziff. 3.e.);
- b. versäumte Zustellung ergänzender Komponenten (vgl. Ziff. 4.);
- c. Manipulation oder Störung des Wettbewerbsverlaufs;
- d. Filmeinreichung, die zu einer Straftat auffordert oder Einreichung eines Films, der strafbare oder sonst wie rechtswidrige Inhalte aufweist;
- e. Filme, an denen der Filmemacher nicht vollständig berechtigt ist (vgl. Ziff. 7).

### **6. Jury und Preise**

Das GFF bestellt eine Jury, die zumindest aus 3 Mitgliedern besteht und die erforderlichen Kenntnisse über Film, Kunst oder verwandte Medien aufweist. Die endgültigen Gewinner werden im Gremium auserkoren. Allfällige Abstimmungen der Jurymitglieder erfolgen geheim. GFF-Mitarbeiter dürfen mit beratender Stimme an Jury-Sitzungen teilnehmen. Einsprachen jeglicher Art sowie der Rechtsweg über die Auswahl und die damit verbundenen Preise sind ausgeschlossen.

Die Jury verleiht an den jeweiligen Gewinner die folgenden Preise:

- a. Beste Regie: CHF 2'000.– zuzüglich Bezahlung der Anreise- und Hotelkosten für alle (maximal fünf im Vorfeld) nominierten Filmemacher;
- b. Gässli Nachwuchspreis unter 21 Jahre mit regionalem Bezug (Filmemacher mit Jahrgang 1998+): CHF 500.- und ein Gutschein des Kulturbüros Basel im Wert von CHF 500.–;

- c. Gässli Nachwuchspreis unter 31 Jahre mit regionalem Bezug (Filmemacher mit Jahrgang 1988-1997): CHF 1'000.-;
- d. Bester Musikvideopreis: CHF 1'000.-;
- e. Bester Schweizer Kurzfilmpreis: CHF 1'000.-;
- f. Bester Internationaler Kurzfilmpreis: CHF 1'000.-.

Voraussetzung für die Verleihung und Preisauszahlung ist die persönliche Anwesenheit der regional und national ansässigen Filmemacher am Festival bei allen Veranstaltungen, die mit dem angemeldeten Werk im Zusammenhang stehen. Die Filmemacher erklären sich bereit, insbesondere an den folgenden Terminen persönlich anwesend zu sein:

- a. Donnerstag, 23. August, 18:00 Uhr: Festival-Eröffnung und Filmpremieren;
- b. Freitag, 24. August, 12:00 Uhr: Filmemacher-Mittagessen;
- c. Freitag, 24. August, 18:00 Uhr: Filmpremieren;
- d. Samstag, 25. August, 18:00 Uhr: Preisverleihung.

Bei Abwesenheit kontaktiert der Filmemacher das GFF spätestens zwei Wochen vor der Preisverleihung schriftlich, legt die Gründe für seine Abwesenheit dar und bezeichnet einen Vertreter mit Namen und Kontaktinformationen.

Filmemacher, die aus dem Ausland anreisen, können wegen zu hoher Reisekosten von einer Anwesenheit am Festival entbunden werden, sind jedoch ebenfalls aufgefordert, einen Vertreter mit Namen und Kontaktinformationen für die Preisverleihung zu bestimmen.

Ausserhalb der Jury ermittelt wird der Gässli Social Media Publikumspreis durch SMS-Voting. Zum Voting zugelassen ist jedes am Festival vorgeführte Filmwerk. Der Gewinner einer Canon 80D-Kamera oder einer vergleichbaren Kamera wird ebenfalls an der Preisverleihung bekannt gegeben. Ein allfälliger durch das Voting erzielter Ertrag kommt vollständig dem GFF zu. Einsprachen jeglicher Art sowie der Rechtsweg sind ebenfalls ausgeschlossen.

Es besteht kein Anspruch auf mehrfache Ausgabe eines Preises an eine Gruppe. Eine allfällige Aufteilung des Gewinns obliegt den Preisträgern. Ein Preis kann nicht übertragen werden.

Für die Innovative Storytelling-Ausstellung werden keine Preise vergeben. Filmemacher, die für diese Ausstellung zugelassen werden, erklären sich bereit, an der (allfälligen) Eröffnungsfeier für dieses Rahmenprogramm persönlich anwesend zu sein. Der (allfällige) Termin für diese Eröffnungsfeier wird den Ausstellern mit der Programmankündigung mitgeteilt.

## **7. Rechte**

Mit der Einreichung des Werks bestätigt der Filmemacher, dass er über alle Rechte am Werk verfügt, einschliesslich allfälliger Rechte Dritter. Er muss somit alleiniger Inhaber aller Rechte, Titel und Interessen bezüglich des eingereichten Films sein. Der Filmemacher bestätigt mit seiner Teilnahme am GFF, alle Immaterialgüter- und sonstigen Rechte am Werk vollständig auch gegenüber allfälligen Dritten gesichert zu haben, dass der Filmemacher die exklusiven, uneingeschränkten Rechte und die allenfalls notwendige Erlaubnis, den Film am GFF zu zeigen innehat und garantiert, dass keine Forderungen Dritter oder andere Leistungen an dem Titel und Werk geltend gemacht werden können. Der Filmemacher bestätigt mit der Einreichung seines Werks insbesondere auch, dass die darin erkennbaren Personen und Urheber der Tonbeiträge mit einer Nutzung und Veröffentlichung einverstanden sind. Der Filmemacher sichert auch ausdrücklich zu, dass jegliches geistige Eigentum, einschliesslich Musik und/oder Warenzeichen, derzeit im Film enthalten, mit gültiger Erlaubnis der Rechteinhaber verwendet werden. Bei Verwendung fremder Musik muss eine allfällige notwendige Genehmigung der SUISA vorliegen. Der Filmemacher stellt das GFF von Ansprüchen frei, die durch die

SUISA oder andere Verwertungsgesellschaften vom GFF aufgrund der eingereichten Werke erhoben werden. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, entbindet der Filmemacher das GFF von jeglicher Haftung bezüglich aller Klagen, Forderungen, Verluste, Schäden, Urteile oder sonstigen Verbindlichkeiten welche durch ihr Werk oder dessen Aufführung oder Verbreitung entstehen, und übernimmt allfällige Rechtsstreitigkeiten diesbezüglich für das GFF. Für den Inhalt des Werks (Video, Bild, Ton, Dateien, Texte etc.) bleiben ausschliesslich der Filmemacher respektive die Person, die das Werk übermittelt hat, verantwortlich.

Der Filmemacher räumt dem GFF das Recht ein, sein eingereichtes Werk unentgeltlich und zeitlich wie räumlich uneingeschränkt im Rahmen des GFF in der Öffentlichkeit zu zeigen, zu verbreiten und zum Abruf durch Dritte bereitzuhalten. Auch eine Verwendung zu Werbezwecken wird gestattet. Weiter erhält das GFF das Recht auf zusätzliche Auswertung entsprechend den Angaben des Filmemachers auf dem Anmeldeformular. Die im Rahmen dieser Nutzung durch das GFF generierten Nettoerlöse dürfen durch GFF frei verwendet werden. Jede anderswertige Nutzung des Werks für kommerzielle Zwecke ausserhalb des GFF bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung zwischen Filmemacher und GFF.

Der Filmemacher räumt dem GFF sodann das nicht-exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unentgeltliche Recht ein, das eingereichte Werk des Filmemachers sowie alle zusätzlich eingereichten Materialien hochzuladen, herunterzuladen und für GFF-Werbzwecke auch (unter Vorbehalt des Urheberpersönlichkeitsrechts) zu bearbeiten und zu integrieren. Zusätzlich erteilt der Filmemacher dem GFF das nicht-exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unentgeltliche Recht zur Nutzung und Veröffentlichung des Namens und Bildes des Filmemachers, des biografischen Materials und von Interviews/Videos in voller Länge und/oder bearbeitet oder als Auszug oder Vervielfältigung oder Simulation davon, soweit dies in Verbindung mit dem GFF steht. Insbesondere erklärt sich der Filmemacher durch seine Teilnahme damit einverstanden, dass im Verlauf des Wettbewerbs Fotos und Videos gemacht und mit seinem Namen (auch im Internet) veröffentlicht werden können. Die im Rahmen dieser Nutzung durch das GFF generierten Nettoerlöse dürfen durch das GFF frei verwendet werden.

GFF darf die eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abtreten.

## **8. Compilations**

Der Filmemacher räumt dem GFF das Recht ein, ausgewählte Kurzfilme auf DVD oder auf anderen Kanälen zu rein promotionalen Zwecken, das Festival zu fördern und/oder Spenden für den Festivalbetrieb zu sammeln, zu kompilieren. Weiter darf das GFF die Kurzfilme im Programm den Vereinsmitgliedern als Teil der Mitgliedschaft in geeigneter Weise zugänglich machen. Für andere Vertriebsmöglichkeiten, insbesondere wenn diese Gewinn einbringen, wird eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Filmemacher abgeschlossen.

## **9. Werbung**

GFF erhält das alleinige und unentgeltliche Recht, jegliche nützliche Form und Art der Werbung zu betreiben oder Sponsoring-Angebote, die in Verbindung mit den ausgewählten Filmen stehen, anzunehmen.

Der Filmemacher erteilt dem GFF die unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Erlaubnis, Trailer und kurze Segmente des Films sowie alle durch das Anmeldeformular und die Pressemappe eingereichten Informationen für Werbezwecke zu verwenden.

Filmmacher können GFF Sponsoren zur Förderung ihres Werks vorschlagen. GFF prüft eine mögliche Zusammenarbeit und fällt die Entscheidung. Der Abschluss ergänzender Vereinbarungen hierzu bleibt vorbehalten.

## **10. Datenschutz**

Das GFF respektiert die Privat- und Geheimsphäre des Filmmachers und beachtet alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Filmmacher erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zur Speicherung und Verwendung der mitgeteilten personenbezogenen Daten. Das GFF gibt die personenbezogenen Daten ausserhalb des mit der Teilnahme vereinbarten Rahmens nicht an Dritte weiter. Ausnahme davon kann die Weitergabe der Daten an Kooperationspartner sein, soweit dies etwa für die Gewinnabwicklung notwendig ist. Bei Fragen zum Datenschutz kann sich der Filmmacher per E-Mail an [info@vfbbb.ch](mailto:info@vfbbb.ch) oder per Post an den Verein für die Förderung der Begeisterung am bewegten Bild (VFBbB), Gässli Film Festival, Hauptstrasse 82, 4132 Muttenz, Schweiz wenden.

## **11. Haftung und Versicherung**

Das GFF übernimmt für Schadensfälle jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem GFF stehen, keine Haftung. Die Haftung für Personen- und Sachschäden (inklusive mittelbare Schäden) wird soweit zulässig, mindestens jedoch für leichte Fahrlässigkeit, wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen wird aufgehoben. Das GFF haftet zudem weder für Personenschäden noch für Diebstahl oder Sachbeschädigungen, die durch die Filmmacher/innen und Teilnehmer/innen verursacht werden.

Das GFF haftet nicht für Schäden aus einer allfälligen Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der für den Wettbewerb nötigen Internetseiten, z.B. für nicht beeinflussbare technische Störungen, höhere Gewalt oder Angriffe Dritter gegen diese Internetseiten. Das GFF wird jedoch alles Zumutbare unternehmen, um die Funktionsfähigkeit dieser Internetseiten sicherzustellen.

Versicherungen sind Sache der Filmmacher und Teilnehmenden. Das GFF schliesst keine Reise-, Unfall- oder anderen Versicherungen für sie ab und lehnt in diesem Zusammenhang jede Haftung ab.

## **12. Rechtsweg**

Für Streitigkeiten zwischen Filmmacher und GFF vereinbaren die Parteien unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz den Gerichtsstand Basel-Stadt, soweit dies zulässig ist. Als anwendbares Recht wählen die Parteien das Schweizer Recht.

## **13. Geltung, Änderung der Nutzungsbedingungen**

Der Filmmacher bestätigt mit der Anmeldung zur Teilnahme am GFF, die Nutzungsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und deren Geltung zu akzeptieren. Das GFF behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Darüber werden die Filmmacher per Mail informiert.

Gässli Film Festival ist ein Projekt vom Verein für die Förderung der Begeisterung am bewegten Bild (VFBbB) © 2018 alle Rechte vorbehalten durch VFBbB